

Meldung vom: Do 19.8.2021 - 13:37:46 Uhr

Coronavirus: Informationen des Landes Nordrhein-Westfalen

Warnstufe: Gefahreninformation

Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat die Coronaschutzverordnung mit neuer Systematik angepasst. Sie tritt am Freitag, 20. August 2021, in Kraft und gilt zunächst bis einschließlich 17. September 2021.

Die neue Verordnung enthält nicht mehr mehrere Inzidenzstufen, sondern nur noch einen maßgeblichen Inzidenzwert: 35. Beim Übersteigen der 7-Tage-Inzidenz in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt, gilt dort die "3G-Regel". Wird der Wert auch im Landesdurchschnitt überschritten, gilt die "3G-Regel" landesweit

Alle Regeln, den genauen Wortlaut der Coronaschutzverordnung sowie Antworten auf häufig gestellte Fragen finden Sie unter: www.land.nrw/corona

Die wichtigsten Regelungen für Nordrhein-Westfalen im Überblick:

3G-Regel

Vollständig Geimpften und Genesenen stehen grundsätzlich alle Einrichtungen und Angebote wieder offen. Als Schutzmaßnahmen verbleiben eine verbindliche Maskenpflicht in Innenräumen und an anderen infektionskritischen Orten. Alle anderen müssen ab einer Inzidenz von 35 für bestimmte Veranstaltungen/Dienstleistungen negativ getestet sein. Hierzu muss ein negativer Antigen-Schnelltest oder ein negativer PCR-Test, der nicht älter als 48 Stunden ist, vorgelegt werden.

In Bereichen mit besonders hohem Risiko für Mehrfachansteckungen, also in Clubs, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen sowie bei Tanzveranstaltungen bzw. einschließlich privaten Feiern mit Tanz muss zwingend ein negativer PCR-Test vorgelegt werden, ein Antigen-Schnelltest ist nicht ausreichend. Gleiches gilt bei sexuellen Dienstleistungen.

Krankenhäuser sowie Alten- und Pflegeeinrichtungen

Für den Besuch von Krankenhäusern, Alten- und Pflegeeinrichtungen, besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe und Unterkünften für Geflüchtete sowie stationären Einrichtungen der Sozialhilfe gilt die 3G-Regel generell, also nicht erst ab einer 7-Tage-Inzidenz von 35.

Testungen bei Kindern

Schulpflichtige Kinder und Jugendliche gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen.

Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt.

Maskenpflicht und AHA+L-Regeln

Es besteht weiterhin unabhängig von Inzidenz-Werten und für alle Personen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske im öffentlichen Personennahverkehr, im Handel, in Innenräumen mit Publikumsverkehr, in Warteschlangen und an Verkaufsständen sowie bei Großveranstaltungen im Freien (außer am Sitzplatz).

Weitergehende Informationen finden Sie in der Coronaschutzverordnung unter www.land.nrw/corona

Handlungsempfehlung

Informieren Sie sich in den Medien, zum Beispiel im Lokalradio.

Es wird dringend empfohlen, dem Angebot der Corona-Impfung nachzukommen.

Die bewährten Verhaltensregeln (AHA) bleiben weiterhin empfohlen. Halten Sie Abstand. Waschen Sie regelmäßig Ihre Hände. Benutzen Sie die Corona-Warn-App. Lüften Sie regelmäßig.

Bitte verfolgen Sie die Informationen des Landes Nordrhein-Westfalen und der Behörden vor Ort, beispielsweise in der Presse, im Radio, im Fernsehen sowie auf Facebook, Twitter und Instagram.

Weitere Informationen

Bürgertelefon des Landes Nordrhein-Westfalen - 0211/9119-1001

<http://www.land.nrw/corona>